

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen Kick mit uns  
Sitz des Vereins ist Groß Lindow

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Insbesondere fördert der Förderverein „Kick mit uns“ sportliche Betätigungen wie:

- Fussballcamps, Trainingslager & Sportveranstaltungen für Kinder & Jugendliche
  - Hilfe bei sozialen Integrationen von Kindern
  - Hilfe in der Kinder- & Jugenarbeit
  - Gezielte Einzelförderung von Talenten
    - Kita & Schulprojekte

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorgenannten Zwecke Verwendung finden. Ein Rückgewährungsanspruch auf gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen besteht nicht. Die Kick mit uns ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kick mit uns. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kick mit uns fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahr werden.
2. Gründungsmitglieder werden Mitglied durch Unterschreiben dieser Satzung.
3. In der Folge beschließt nur der Vorstand oder sein Vertreter über eine Neuaufnahme.
4. Ein Ausschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandschaft möglich.

## § 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen an den Verein zu richten. Das Mitglied kann erstmalig nach dem Ablauf eines Jahres austreten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.

- b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- c. wenn es in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereins-

satzung oder Anordnungen der Organe des Vereins schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft durch Zweidrittelmehrheits-Beschluss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss wird mit seiner Bekanntgabe wirksam. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Über die Anrufung entscheidet die Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Soll ein Mitglied der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, entscheidet die Mitglieder-Versammlung mit Zweidrittelmehrheit.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Über den Erlass oder die Stundung von Beiträgen (Härfefälle ) entscheidet die Vorstandschaft.

#### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl in der Wahlversammlung vorliegt.

#### **§ 6 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- und Personenschäden, die bei Veranstaltungen oder bei sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeiten aufgetreten sind; er haftet auch nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
  - Wahl und Entlastung der Vorstandschaft.
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen.
  - Wahl der Kassenprüfer.
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums.
  - Abnahme der Jahresrechnung.
  - Auflösung des Vereins.

Alle anderen Aufgaben sind der Vorstandschaft zugewiesen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt(Jahreshauptversammlung ). Darüber hinaus sind weitere Mitgliederversammlungen ( außerordentliche Mitgliederversammlung ) innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn dies

- a. die Vorstandschaft
- b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der Vorstandschaft unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, des Zwecks der Versammlung und der Gründe beantragt.
- 3. Die Termine für die Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der behandelnden Tagesordnung, den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten :
  - a. Bericht der Vorstandschaft
  - b. Bericht des Kassenprüfers
  - c. Entlastung der Vorstandschaft
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
  - e. Anträge ( ordentliche ), soweit vorhanden.
- 5. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind ( außerordentliche Anträge ), sind sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen. Für die Bekanntgabe gilt Absatz 3 entsprechend.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse, insbesondere Wahlen und Abstimmungen, werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7. Die Mitglieder werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen.

#### **§ 9 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
  2. Gerichtlich und aussergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden allein vertreten.
  3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
  4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und treibt die Gesamtentwicklung des Vereins zu Verwirklichung des Satzungswerks voran. Sie hat insbesondere ;
    - a. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
    - b. für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
    - c. die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überwachen.
    - d. Ausschlüsse von Mitgliedern durchzuführen.
    - e. die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen.
- Im Innenverhältnis gilt, dass Abschlüsse von Geschäften des Vereins mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
5. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann die Vorstandschaft haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter einstellen.

#### **§ 10 Protokolle**

Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
2. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Vereinskasse. Der Kassenprüfer berichtet in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen

werden. (Auflösungsversammlung). Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, dies schriftlich beantragt wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
5. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder drei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
  
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kommune Groß Lindow zwecks Verwendung für die Förderung des Kinder & Jugendsports

### **§ 13 Funktionsbezeichnungen**

Die verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und werden von Frauen in weiblicher und von Männern in männlicher Form geführt.

### **§ 14 Anzeigepflicht**

Beschlüsse oder Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, und über die Auflösung des Vereins, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

### **§ 15 In - Kraft - Treten**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2012 beschlossen.
  2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Diese Satzung wurde am 19.03.2012 von den folgenden Gründungsmitgliedern beschlossen:

Carsten Moritz

Mathias Duden

Micha Pohl

Dirk Hintz

Steffen Opitz

Oliver Wilke

Christine Moritz

Ulrike Moritz

Groß Lindow, den 19.03.2012